

## Satzung

in der von der Ur-Mitgliederversammlung am 3. Juni 2004 beschlossenen und in der wiederaufgenommenen Mitgliederversammlung am 1. Juli 2004 ergänzten Fassung, weitere Änderungen am 15. Dezember 2005 sowie 31. März 2008, weitere Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 28. Juni 2011, am 15. April 2013 sowie am 17.03.2014.

### § 1

#### Name

Der Verein führt den Namen „Schulverein Luhe-Gymnasium e.V.“. Er wurde errichtet am 3. Juni 2004. Er hat seinen Sitz in 21423 Winsen, Knüttelkamp 22. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR110628 eingetragen.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler des Luhe-Gymnasiums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule,
- die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen sowie durch gesundheitsfördernde Maßnahmen, unter anderem in Form der Versorgung der Schüler des Gymnasiums mit Speisen und Getränken,
- Sicherung des Eigentums der Schülerinnen und Schüler z.B. durch Unterhaltung von Schließanlagen-

Der Verein soll die Schulbehörde oder den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden an. Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat einen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

### § 3

#### Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Vereins werden. Sie beantragen die Mitgliedschaft formlos schriftlich.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Erstbeitrag ist bei Eintritt fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erfolgt grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft. Die Folgebeiträge werden jeweils am 10. Oktober oder dem darauffolgenden Werktag per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft sowie die Übermittlung des SEPA-Lastschriftmandats mit Mandatsreferenz können per E-Mail erfolgen.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres. Eine außerordentliche Kündigung ist auf Wunsch des Mitgliedes zu dem Zeitpunkt möglich, an dem sein Kind das Gymnasium verlässt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das trotz schriftlicher Hinweise entweder
  - seinen Pflichten zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist,
  - das Ansehen des Vereins schädigt,
  - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- Tod des Mitglieds

### § 5

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand

## § 6

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sowie bis zu 6 Beisitzern.

Die Position der Beisitzer ist nicht zwangsläufig zu besetzen. Ein Vorstandsmitglied sollte aus dem Kreis der an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte kommen. Jedes der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Schulleiter hat das Recht, als nicht stimmberechtigter Gast den Vorstandssitzungen in beratender Funktion beizuwohnen und kann diese Aufgabe einem Lehrerkollegen übertragen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kommissarisch bestimmen.

Der Vorstand gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, die dem Vorstand nicht angehören
- nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen
- beschließt die Entlastung des Vorstandes
- beschließt über Anträge
- beschließt Änderungen der Satzung
- beschließt Richtlinien über die Verwendung der Mittel.
- beschließt über den Antrag auf Auflösung des Vereins

Die Versammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mit acht Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail oder über den Winsener Anzeiger und das Elbe-Geest-Wochenblatt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden mit gleicher Frist durch den Vorstand oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8

### **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sofern sich auf Frage des Wahlleiters kein Widerspruch erhebt, ist offene Abstimmung möglich.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Luhe-Gymnasium, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung des Vereins wird vor dem Termin der Hauptversammlung durch zwei Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr geprüft.

## § 11

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 12

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer und Angaben zur Bankverbindung auf. Diese Informationen werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Kassenführung in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.